

Satzung

der Kreisstadt St. Wendel über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet im Stadtteil Werschweiler, Kleinbachstraße.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Seite 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 (Bundesgesetzblatt Seite 1224) in Verbindung mit § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 1. August 1997, S. 682 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsblatt 2004 S. 594) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung vom 01. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf den Bereich der Gemarkung Werschweiler

Flur 6, Flurstücke Nr. 48/1, 48/2, 49/2, 47 (jeweils Teilflächen)

§ 2

Der beigefügte Lageplan mit den darin enthaltenen Abgrenzungen und sonstigen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB wird festgesetzt, dass entsprechend der vorhandenen Bebauung, die in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 2 Baulandnutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen Gebäude mit max. zwei Vollgeschossen und je max. drei Wohneinheiten errichtet werden dürfen.

§ 4

Der Eingriff in die Natur durch den Bau von Wohngebäuden ist vom Bauherrn durch die Pflanzung von 2 Obstbaumhochstämmen auszugleichen.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 5 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte oder sonstige Bodenkontaminationen zutage treten, so ist unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz; Don-Bosco-Str. 1; 66119 Saarbrücken zu benachrichtigen.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen usw.) gefunden werden, ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder eine Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 12 Abs.1 des Saarl. Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 12 Abs. 2 des SDSchG bis zum Ablauf von 6 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, 1. Juli 2006

Der Bürgermeister
Der Kreisstadt St. Wendel



Klaus Bouillon

Ergänzungssatzung Kleinbachstraße Stadtteil Werschweiler

